

KODA-EINBLICKE

Nr. 1 / 2007

Informationen aus der Bistums-KODA Mainz – Dienstnehmerseite

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

vor Ihnen liegen die KODA-Einblicke Nr. 1/2007 zu folgenden Themen der aktuellen KODA-Arbeit::

- **Leistungszulage nach § 18 TVöD / Betriebliche Kommissionen**
- **Vermittlungsverfahren Kinderzulage**
- **Rückstufung beim Gehalt wegen Unterbrechungen (z.B. Elternzeit)**
- **KODA-Wahl 2007**

Die Leistungszulage nach § 18 TVöD – Bildung von Betrieblichen Kommissionen

Mit der Übernahme des TVöD in der Fassung für die Kommunen im Jahr 2005 (vgl. dazu die KODA-Einblicke Nr. 2/2005) hat die Bistums-KODA Mainz auch die Übernahme der Leistungsvergütung beschlossen. Die Einführung erfolgt ab dem Jahr 2007 und die Zulage erfolgt ‚on top‘, d.h. zusätzlich zum Tabellenentgelt. In 2007 beträgt das zur Verfügung stehende Volumen 1 Prozent der ständigen Monatsentgelte des Jahres 2006 aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Dabei besteht eine Auszahlungsverpflichtung und die Zahlung erfolgt einrichtungsbezogen. Später soll bei der Leistungsvergütung eine Zielgröße von 8 Prozent erreicht werden – die Tarifvertragsparteien haben jedoch noch nicht festgelegt, wann und in welchen Schritten diese Zielgröße 8 Prozent erreicht sein wird. (vgl. dazu TVöD, §18 VKA)

Zur Einführung und Entwicklung der Leistungsvergütung werden im Bistum Mainz die sog. Betrieblichen Kommissionen (BK) gebildet.

Im TVöD heißt es dazu:

„Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des betrieblichen Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt werden. Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. ...“ (vgl. TVöD, §18 VKA, Absatz 7).

Die Aufgaben der Betrieblichen Kommission sind die Vorbereitung einer Dienstvereinbarung zur Leistungsvergütung (der Abschluss der Dienstvereinbarung erfolgt dann zwischen MAV und dem Generalvikar) und das Fungieren als Beschwerde-Kommission nach § 18 TVöD (s.o.) und nach § 17 TVöD (hier geht es um Beschwerden bezüglich der Möglichkeit einer Hemmung des Stufenaufstieges durch den Arbeitgeber). Da die Dienstvereinbarung auch die „Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens ...“ (vgl. TVöD, §18 VKA, Absatz 6) regeln soll, benötigen die Mitglieder der BK auch diesbezügliche Fachkenntnisse.

Die KODA-Dienstnehmerseite sieht angesichts dieser komplexen Aufgabenstellung für die BKs einen Weiterbildungsbedarf, dem im Bistum Mainz nicht entsprochen wurde – mit der Folge, dass sich die meisten MAVen bzw. die von ihnen benannten Mitglieder der Betrieblichen Kommissionen ihrer Aufgabe nicht gewachsen sehen.

Hinzu kommt der Zeitdruck, unter dem die BKs stehen, weil die Bildung der Betrieblichen Kommissionen nicht entsprechend dem vorgeschlagenen Zeitrahmen des Verbandes der kommunalen Arbeitgeber (VKA) erfolgte. Konkret schlägt der VKA per Rundschreiben im Mai 2006 die umgehende Bildung der BKs vor, die Dienstvereinbarungen sollten im 3. Quartal 2006 vorliegen.

Im Bistum Mainz wurde erst etwa ein Jahr später mit diesem Procedere begonnen!

Um den Zeitdruck von den Beteiligten zu nehmen, hat die Dienstnehmerseite bei der 136. KODA-Sitzung am 24.04.2007 beantragt, die Zeitvorgaben an die Mainzer Situation anzupassen. Es wurde daher eine Verschiebung der Fristen zur Einführung der Leistungsvergütung um 1 Jahr beantragt. Darüber wollte die Dienstgeberseite in der Bistums-KODA nicht verhandeln mit dem Hinweis, dass die Angelegenheit zur Zeit auf der Ebene zwischen dem Herrn Generalvikar und den MAVen geregelt werden soll.

**Wir empfehlen den MAVen deshalb folgende Vorgehensweise:
Teilen sie dem Herrn Generalvikar die Bitte mit, über die KODA die notwendige Fristverlängerung regeln zu lassen.**

Kinderzulage im KODA-Vermittlungsverfahren – § 18 TVöD

Damit die nach dem 31.12.2005 geborenen oder durch neu eingestellte Mitarbeiter/innen hinzugekommenen Kinder ebenfalls eine Zulage entsprechend der Regelung des BAT erhalten, fordert die Dienstnehmerseite in der Bistums-KODA eine Zulage für die betroffenen Mitarbeiter/innen, die sich aus der Umwidmung eines Teils der Leistungszulage finanzieren soll. Bei der Übernahme des TVöD wurde die Zustimmung zu einem diesbezüglichen Beschluss von der Dienstgeberseite verweigert mit der Begründung, dieses Thema bei der Einführung der Leistungszulage zu verhandeln (vgl. dazu die KODA-Einblicke Nr. 3/2006).

Derzeit verweigern die DG-Vertreter jedoch diese Verhandlungen – deshalb läuft dazu z.Zt. ein Vermittlungsverfahren.

Wir halten eine Regelung bezüglich einer Kinderzulage auf der KODA-Ebene für notwendig, da nur so eine Rechtssicherheit geschaffen wird. Eine Überlegung, die Kinderkomponente auf dem Weg einer Dienstvereinbarung durch die MAVen zu regeln, haben wir aus Gründen der Rechtsunsicherheit verworfen. Die MAVen haben in Anwendung des § 18 TVöD lediglich die Möglichkeit, die Leistungszulage zu regeln und nicht über einen anderen Sachverhalt zu verhandeln.

Unterbrechungen wegen Elternzeit – Gefahr der Rückstufung

Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 TVÖD sieht vor, dass bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, eine Rückstufung in eine niedrigere Entwicklungs-Stufe erfolgt. Betroffen davon sind z.B. Beschäftigte, die die Elternzeit (auch mehrfach) verlängern, ohne dazwischen gearbeitet zu haben.

Laut Auskunft der Personalverwaltung sind von dieser Regelung des § 17 Abs. 3 TVÖD auch Beschäftigte im Bistum Mainz betroffen. Daher beantragte die Dienstnehmerseite bei der KODA-Sitzung am 24. April 2007 den Ausschluss der Anwendung dieser Vorschrift auf Beschäftigte im Bistum Mainz, um damit ein familienpolitisches Signal zu setzen.

Wir beabsichtigen, bei der nächsten KODA-Sitzung im Juni 2007 dieses Anliegen abschließend zu beraten.

Bistums-KODA-Wahlen im November 2007 – Kandidaten/innen gesucht

Die Amtszeit der Bistums-KODA Mainz endet im November 2007. Die Vorbereitungen des Wahlausschusses laufen zur Zeit. Die Neuwahl wird im November stattfinden. Im Bistum Mainz werden die Dienstnehmer-Vertreter in der KODA durch die MAVen und durch zusätzliche Wahlbeauftragte bei einer Wahlversammlung gewählt.

Wir bitten die MAVen schon jetzt, nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen!

Die Dienstnehmervvertreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekoorne, Gerardus - 35392 Gießen, Tel: 0641/72010, Fax: 0641/56559920 Email: Gerardus@Pellekoorne.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Adolf, Werner - 67550 Worms Tel. 06131/253-147, Fax 253-552 Email: Werner.Adolf@bistum-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Platte, Ursula - 55116 Mainz Tel. 06131/253-362 Email: Ursula.Platte@Bistum-Mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin - 55270 Zornheim Tel./Fax: 06136/954853 Email: Martin.Schnersch@web.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Scholl, Ralf - 64625 Bensheim Tel: 06251/780633 Email: ralfscholl@arcor.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Helf-Schmorleiz, Irene - 55128 Mainz Tel. 06131/253-591 Fax: 06131/253-948 Email: helf-schmorleiz@kfh-mainz.de